

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Alle Ortsbeiräte**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Bildung von Stadtbezirken nach § 64 der
Gemeindeordnung**

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Durch die aktuelle Neufassung des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung können erstmals auch in Tübingen Stadtbezirke gebildet werden. So könnten bspw. analog zum derzeitigen Gebiet der Ortsbeiräte die sechs Stadtbezirke Lustnau, Derendingen, Stadtmitte, Nord, West und Süd gebildet werden. In Stadtbezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden. Die Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindegebiet wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger bestellt.

Die Ortschaftsverfassung mit direkt gewählten Ortschaftsräten kann parallel weiter geführt werden.

Die Verwaltung wird in den nächsten Monaten zunächst mit den Ortsbeiräten das Für und Wider der Bildung von Bezirksbeiräten erörtern und das Ergebnis der Diskussionen dem Gemeinderat mitteilen. Sollte sich der Gemeinderat für die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksbeiräten entscheiden, erfolgt dies mit der nächsten Kommunalwahl 2019.

Ziel:

Information des Gemeinderats über die neu geschaffene Möglichkeit, Stadtbezirke in Tübingen zu bilden.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Unter anderem wurde der § 64 der Gemeindeordnung (GemO) „Gemeindebezirk“ so geändert, dass nun erstmals auch in Tübingen Stadtbezirke gebildet werden können.

2. Sachstand

2.1. Ortsbeiräte

Derzeit beraten die Ortsbeiräte in Derendingen und Lustnau, in der Nordstadt, Stadtmitte, Südstadt und Weststadt den Gemeinderat in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich in wichtigen Angelegenheiten, die im Gemeinderat behandelt werden, insbesondere der Bau- und Verkehrsplanung, der Schulplanung, der Planung von Kindertageseinrichtungen, der Planung anderer Gemeinbedarfseinrichtungen und der Sozialplanung. Sie geben Empfehlungen ab, haben jedoch keine eigene Beschlusskompetenz.

Nach der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte kann jede Fraktion des Gemeinderats ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für jeden Ortsbeirat vorschlagen. Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein. Dementsprechend haben die Ortsbeiräte derzeit jeweils sechs ordentliche Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder.

Die Bildung von Ortsbeiräten geht auf das Jahr 1948 zurück. Dort wurden zunächst für Derendingen und Lustnau „Ortsausschüsse“ gebildet. Ihnen gehörten die im Stadtteil wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats an. Mit der neuen Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 1956 wurden diese durch „Bezirksbeiräte“, gebildet aus vom Gemeinderat bestellten Bürgerinnen und Bürgern aus dem jeweiligen Wohnbezirk, ersetzt. Da die rechtlichen Voraussetzungen dafür in Tübingen jedoch nicht gegeben waren, entschied sich der Gemeinderat für die Einrichtung beratender Ausschüsse nach § 41 GemO, die den Namen „Ortsausschuss“ behielten.

Mit der neuen Hauptsatzung von 1967 wurden „Beiräte aus sachkundigen Bürgern“ zur Beratung des Oberbürgermeisters eingeführt. Dies führte 1968 zur Aufgabe der „Ortsausschüsse“ und zur Bildung der Ortsbeiräte Derendingen und Lustnau. Seither sind die Ortsbeiräte nicht mehr nach den Vorschriften des § 41 GemO über beratende Ausschüsse zusammengesetzt. Die Besetzung erfolgt stattdessen mit von den Fraktionen benannten Vertrauenspersonen, diese können auch in diesem Stadtteil wohnende Mitglieder des Gemeinderats sein.

2.2. Bildung von Stadtbezirken und Bezirksbeiräten

Durch die aktuelle Neufassung des § 64 Abs. 1 der GemO können erstmals auch in Tübingen Stadtbezirke gebildet werden. So könnten bspw. analog zum derzeitigen Gebiet der Ortsbeiräte die sechs Stadtbezirke Lustnau, Derendingen, Stadtmitte, Nord, West und Süd gebildet werden.

In Stadtbezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden. Die Bezirksbeiräte werden nach § 65 GemO vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindegebiet wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten Wahl der Gemeinderäte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Die Größe eines Bezirksbeirats wird vom Gemeinderat in der Hauptsatzung festgelegt.

Beispielsweise hätten in Lustnau und Derendingen auf der Grundlage des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl die Bezirksbeiräte folgende Sitzverteilung:

Lustnau

Sitze insg.	AL/GRÜNE	CDU	SPD	Tübinger Liste	LINKE	FDP	PIRATEN	PARTEI
	41.447*	24.582	22.039	16.162	10.774	7.331	2.650	2.820
7	3	1	1	1	1			
8	3	2	1	1	1			
9	3	2	2	1	1			
10	3	2	2	1	1	1		
11	4	2	2	1	1	1		
12	4	2	2	2	1	1		
13	4	3	2	2	1	1		
14	5	3	2	2	1	1		

Derendingen

Sitze insg.	AL/GRÜNE	CDU	SPD	Tübinger Liste	LINKE	FDP	PIRATEN	PARTEI
	25.664	17.624	13.471	7.619	8.078	2.341	1.506	1.968
7	2	2	1	1	1			
8	3	2	1	1	1			
9	3	2	2	1	1			
10	4	2	2	1	1			
11	4	3	2	1	1			
12	5	3	2	1	1			
13	5	3	3	1	1			
14	5	3	3	1	2			

* Stimmzahl jeweils ohne Berücksichtigung der Briefwahlstimmen

Eine Direktwahl der Bezirksbeiräte ist nach § 65 Abs. 4 GemO weiterhin nur in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern möglich. Es ist aber nach der bisherigen Kommentierung der GemO möglich, die Ortschaftsverfassung, deren wesentliches Merkmal u. a. der direktgewählte Ortschaftsrat ist, für die acht Stadtteile beizubehalten und parallel Stadtbezirke in der Kernstadt zu bilden.

2.3. Aufgaben und Rechte der Bezirksbeiräte

Der vom Gemeinderat bestellte Bezirksbeirat hat, anders als die Ortschaftsräte, nur beratende Funktion. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Bezirksbeirat hat ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung des Stadtbezirks, wenn vorhanden, zu beraten. In Tübingen gibt es sowohl in Lustnau als auch in Derendingen eine

Verwaltungsstelle.

Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden, dieses nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Der Bezirksbeirat hat jedoch weder ein Vorschlagsrecht noch kann der Gemeinderat dem Bezirksbeirat Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Den Vorsitz im Bezirksbeirat führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person; dies kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Gemeinde sein. In den Bezirksbeirat können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden.

Durch die Einführung von Bezirksbeiräten, deren Mitglieder mit den Verhältnissen des Stadtbezirks vertraut sind, können die Belange des Bezirks besser geltend gemacht werden. Auch wenn sie nur mittelbar gewählt werden, hat ein Bezirksbeirat eine höhere Legitimation als ein Ortsbeirat, da für die Zusammensetzung der Bezirksbeiräte das Wahlergebnis bei der Wahl des Gemeinderats maßgeblich ist. Zudem haben Bezirksbeiräte Rechte, die von der Gemeindeordnung garantiert sind. Das Recht, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu berufen, gibt darüber hinaus die Möglichkeit, für eine enge Verzahnung zwischen der Politik und dem örtlichen Sachverstand zu sorgen.

Die Bildung von Bezirksbeiräten würde den Stadtbezirken ein größeres Gewicht verleihen. Nach Auffassung der Verwaltung ist dies auch aus Gleichbehandlungsgrundsätzen im Grundsatz wünschenswert, da bspw. der Stadtbezirk Nord um ein Vielfaches größer als die meisten Ortschaften ist.

Nachteilig an der Bildung von Bezirksbeiräten ist u. a., dass es für die großen Parteien und Wählervereinigungen nicht immer einfach sein wird, eine ausreichende Zahl an Personen zu finden, die bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen. Die kleineren Parteien und Wählervereinigungen sind dagegen, insbesondere bei der Bildung kleiner Bezirksbeiräte, nicht im Bezirksbeirat vertreten. So müsste bspw. in Derendingen der Bezirksbeirat 17 Personen umfassen, damit die FDP einen Sitz erhält.

Eine Stärke der Ortsbeiräte ist es, dass diese unabhängig und oft im Konsens nach der besten Lösung für ihr Gebiet suchen. Ob sich dies durch die Einführung von Bezirksbeiräten ändert, kann nicht beurteilt werden.

Zudem sind die Ortsbeiräte, da es keinerlei gesetzlichen Vorgaben gibt, weniger an Formalien gebunden. So erhält in einigen Ortsbeiräten auch die interessierte Bürgerschaft das Wort. Dies wäre in Bezirksbeiratssitzungen nur noch mittels einer Sitzungsunterbrechung möglich. Insgesamt würden die Sitzungen der Bezirksbeiräte, von der Einladung bis zur Niederschrift, klareren, formalem Regeln folgen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird in den nächsten Monaten zunächst mit den Ortsbeiräten das Für und Wider der Bildung von Bezirksbeiräten erörtern und das Ergebnis der Diskussionen dem Gemeinderat mitteilen. Da es sich bei den Bezirksbeiräten um Gremien nach der GemO handelt, sind zudem die Vorgaben der GemO in Sachen Einladung, Verhandlung und Niederschrift stärker zu beachten als derzeit bei den Ortsbeiräten. Dies führt zu einem erhöhten

Aufwand. Die Verwaltung wird bis zur Beschlussfassung klären, ob und unter welchen Voraussetzungen dies mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann.

Sollte sich der Gemeinderat für die Einführung von Stadtbezirken entscheiden, wird die Verwaltung die dafür erforderlichen Schritte bis zur Kommunalwahl 2019 vorbereiten, so dass nach der kommenden Kommunalwahl Bezirksbeiräte gebildet werden.

4. Lösungsvarianten

Auf die Bildung von Stadtbezirken und die Bildung von Bezirksbeiräten wird ohne vorherige Diskussion mit den Ortsbeiräten verzichtet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Bildung von Bezirksbeiräten hängen unter anderem von der Größe ab. Die Verwaltung wird diese ermitteln, wenn der Gemeinderat sich im Grundsatz für die Bildung von Stadtbezirken ausspricht.

6. Anlagen